

Artikel 9

Transparenz in vorvertraglichen Informationen bei nachhaltigen Investitionen

(1) Wird mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt und wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, so wird den nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Folgendes beigefügt:

- a) Angaben dazu, wie der bestimmte Index auf das angestrebte Ziel ausgerichtet ist;
- b) Erläuterungen dazu, warum und wie sich der bestimmte, auf das betreffende Ziel ausgerichtete Index von einem breiten Marktindex unterscheidet.

(2) Wird mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt und wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, so müssen die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Erläuterungen dazu enthalten, wie das angestrebte Ziel zu erreichen ist.

(3) Wird mit einem Finanzprodukt eine Reduzierung der CO₂-Emissionen angestrebt, so enthalten die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen eine ausführliche Erklärung dazu, wie die Ziele geringer CO₂-Emissionen zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris gewährleistet werden. Gibt es keinen EU-Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft oder keinen EU-Referenzwert für auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates (), so enthalten die nach Artikel 6 vorzulegenden Informationen – abweichend von Absatz 2 dieses Artikels – detaillierte Erläuterungen dazu, wie zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris sichergestellt wird, dass kontinuierliche Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels einer Reduzierung der CO₂-Emissionen unternommen werden.

(4) Finanzmarktteilnehmer machen im Rahmen der nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Angaben dazu, wo die Methode für die Berechnung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indizes und der in Absatz 3 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Referenzwerte zu finden ist.

(5) Die Europäische Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten der Darstellung und des Inhalts der nach diesem Artikel offenzulegenden Informationen näher festgelegt werden. Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Ziele gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 und die Unterschiede zwischen ihnen, sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Annahme technischer Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Der Teilfonds verfolgt nachhaltige Investitionen. Eine nachhaltige Investition ist gem. Art 2 (17) der Offenlegungs-VO eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden[1].

Der Teilfonds investiert in Private Equity Zielfonds, die ihrerseits in (nicht gelistete Unternehmen) in Entwicklungs- und Schwellenländern investieren. Es gibt nach unserem Kenntnisstand keinen geeigneten Index als Referenzwert, weshalb kein Index als Referenzwert bestimmt wurde.

Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer in Bezug auf die eingegangenen Anlagerisiken attraktiven Rendite sowie eine positive soziale und/oder ökologische Wirkung. Bei den einzelnen Investitionen werden nicht nur strenge internationale ESG-(Environmental, Social, Governance)-Kriterien angelegt, sondern auch explizit eine positive und messbare soziale und/oder ökologische Auswirkung (= Impact) angestrebt. Der Teilfonds trägt damit auch zur Erreichung des UN Sustainable Development Goals (SDGs)[2] bei.

Im Besonderen liegen die Nachhaltigkeitsziele des Teilfonds in der Verfolgung der folgenden SDGs:

SDG 1: keine Armut,

SDG 5: Geschlechtergleichstellung,

SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,

SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur,

SDG 10: Weniger Ungleichheiten,

SDG 12: Verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster,

SDG 17: Partnerschaften zur Erreichung der Ziele.

Verantwortung für Umwelt- und soziale Belange ist von grundlegender Bedeutung in einer globalen Wirtschaft. Diese Verantwortung in die Prozesse und Strukturen einer jeden Organisation zu übertragen, ist eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit und ist eine der Grundvoraussetzungen für eine Investition des Teilfonds. Der Teilfonds bedient sich dazu im Rahmen des Investmentprozesses eines Investmentkomitees. Dieses hat insbesondere zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Investment - allen voran die Existenz eines ESMS (Environmental and Social Management System gem. IFC[3]).) auf Ebene des Zielfonds – gegeben sind. Zusammengefasst sind das alle Prozesse und Strukturen innerhalb

einer Organisation, die dem Erkennen, der Steuerung und der Mitigierung von Nachhaltigkeitsrisiken dienen. Ein gut funktionierendes ESMS schließt die Kommunikation mit Stakeholdern, Möglichkeiten der Beschwerde durch Arbeitnehmer und lokale Kommunen mit ein.

Der Sub-Anlageberater (OeEB Impact GmbH) stellt sicher, dass ein dem Anlageberater (Bank Gutmann AG) und dem Investmentkomitee vorgeschlagenes Zielinvestment über ein bestehendes ESMS nach EDFI (European Development Finance Institution) Harmonized Environmental and Social Standards verfügt. Zudem kommen im Zuge der Vorauswahl von Zielinvestments die Principles for Responsible Financing der EDFI[4] sowie die harmonisierte Ausschlussliste der EDFI[5] zur Anwendung. Vor einer Investition des Teilfonds in einen Zielfonds wird von der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG (OeEB) als Dienstleisterin der OeEB Impact GmbH eine U&S (Umwelt & Soziales) Due Diligence des Zielfonds durchgeführt[6]. Durch das Erfordernis, dass sämtliche Zielfonds über ein ESMS nach EDFI Standards verfügen, sind die Zielfonds angehalten, ihrerseits auf die Einhaltung der o.a. Standards bei ihren Zielunternehmen zu achten bzw. für eine Implementierung der Standards Sorge zu tragen. Über die harmonisierte Ausschlussliste der EDFI hinausgehende Ausschlüsse können in Form von Zusatzvereinbarungen festgesetzt werden.

Der Teilfonds versucht, etwaige negative Folgen des Handelns von Zielfonds oder -unternehmen durch die Einhaltung internationaler Standards zu verhindern, abzufedern oder – wenn das nicht möglich ist - zumindest zu kompensieren („do no harm-Prinzip“) bzw. macht die Einhaltung dieser Standards zu einer Grundvoraussetzung für die Zurverfügungstellung von Kapital. Zu diesen Standards gehören neben den bereits oben angeführten EDFI-Standards:

UN-Menschenrechtscharta

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

IFC Performance Standards (International Finance Corporation: Leistungsstandards für soziale und ökologische Nachhaltigkeit)

ILO-Kernarbeitsnormen

OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen

Der Teilfonds berücksichtigt weiters die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter Beachtung der jeweiligen Länder- und Sektorspezifika.

Weitere Informationen erhalten Sie auf <https://lis-aifm.com>.

[1] Vgl. Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

[2] Vgl. <https://www.un.org/sustainabledevelopment/>

[3] Environmental and Social Management System (ESMS) Implementation Handbook - GENERAL (ifc.org)

[4] <https://www.edfi.eu/policy/>

[5] https://www.edfi.eu/wp/wp-content/uploads/2017/09/EDFI-Exclusion-List_-September-2011.pdf

[6] Der Sub-Anlageberater darf auf ausgewählte Dienstleistungen der OeEB zurückgreifen.